

Allgemeines



In die Anlage SO tragen Sie bitte die folgenden Einkünfte ein:

- aus wiederkehrenden Bezügen (z. B. Versorgungsleistungen im Rahmen einer Vermögensübertragung),
- Unterhaltsleistungen (sog. begrenztes Realsplitting),
- Versorgungsleistungen, die auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhen,
- Ausgleichsleistungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs,

gungsausgleichs,

- Ausgleichszahlungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs,
- Leistungen,
- Abgeordnetenbezüge und / oder
- private Veräußerungsgeschäfte

Sonstige Einkünfte aus Beteiligungen, die gesondert und einheitlich festgestellt werden, tragen Sie bitte in die Anlage SO-BET ein.

Zeile 4 Wiederkehrende Bezüge

Tragen Sie hier bitte wiederkehrende Bezüge (z. B. Zeitrenten) ein, wenn Sie diese nicht bereits in der Anlage R, Anlage R-AV / bAV, Anlage R-AUS und / oder in einer der Zeilen 5 bis 13 eingetragen haben.

Hierzu gehören z. B. die Ausgleichszahlungen aus der Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft.

Zeile 5 bis 7 Unterhalts- leistungen

Tragen Sie in Zeile 5 bitte die Unterhaltsleistungen ein, die Sie von der von Ihnen geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Person erhalten haben, vgl. Zeile 4 der Anlage U (2025). Soweit Sie dem Abzug der Unterhaltsleistungen als Sonderausgaben nur begrenzt zugestimmt haben, tragen Sie in Zeile 5 bitte den zugestimmten Betrag ein. Ihr Finanzamt begrenzt ggf. die von Ihnen zu versteuernden Unterhaltsleistungen automatisch auf einen Höchstbetrag. Die-

ser erhöht sich ggf. um die für Sie übernommenen Beiträge zu einer Basis-Kranken- und / oder gesetzlichen Pflegeversicherung, vgl. Zeile 5 und 6 der Anlage U (2025). Beachten Sie bitte hierfür die Erläuterungen zur Anlage U und zu den Zeilen 33 bis 40 in der Anleitung zur Anlage Sonderausgaben.

Die Ausführungen zu den erhaltenen Unterhaltsleistungen gelten für Lebenspartnerinnen und Lebenspartner gleichermaßen.

Zeile 8 Versorgungsleis- tungen, die auf besonderen Ver- pflichtungsgrün- den beruhen

Tragen Sie hier bitte lebenslange und wiederkehrende Versorgungsleistungen ein, die auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhen. Eine begünstigte Vermögensübertragung liegt nur vor bei Versorgungsleistungen im Zusammenhang mit der Übertragung

- eines Mitunternehmeranteils an einer Personengesellschaft, die eine Tätigkeit i. S. d. §§ 13, 15

Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder § 18 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) ausübt,

- eines Betriebs oder Teilbetriebs sowie
- eines mindestens 50 % betragenden Anteils an einer GmbH, wenn der Übergeber als Geschäftsführer tätig war und der Übernehmer diese Tätigkeit nach der Übertragung übernimmt.

Zeile 9 Ausgleichs- leistungen zur Vermeidung des Versorgungs- ausgleichs

Tragen Sie hier bitte die Ausgleichsleistungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs ein, die Sie von Ihrer geschiedenen Ehegattin oder Ihrem geschiedenen Ehegatten oder Ihrer Lebenspartnerin oder Ihrem Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft erhalten haben, vgl. Zeile 7 der Anlage U (2025). Eine Eintragung müssen Sie nur machen, soweit bei der ausgleichspflichtigen Person die Voraus-

setzungen für den Sonderausgabenabzug erfüllt sind. Beachten Sie bitte hierfür die Erläuterungen zur Anlage U und zu den Zeilen 44 und 45 in der Anleitung zur Anlage Sonderausgaben. Ausgleichsleistungen, die aufgrund eines Vertrags oder gerichtlichen Vergleichs zur Vermeidung eines Versorgungsausgleichs gezahlt wurden, sind hier ebenfalls einzutragen. Der Vertrag muss notariell beurkundet sein.

Zeile 10 Ausgleichs- zahlungen im Rahmen des Ver- sorgungs- ausgleichs

Tragen Sie hier bitte Ausgleichszahlungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs ein. Soweit Sie als empfangsberechtigte Person Ausgleichszahlungen im Rahmen eines Versorgungsausgleichs erhalten haben, müssen Sie nur eine Eintra-

gung machen, soweit bei der ausgleichspflichtigen Person die Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug erfüllt sind. Beachten Sie hierzu bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 41 bis 43 in der Anleitung zur Anlage Sonderausgaben.

Zeile 11 und 13 Werbungskosten

Wenn Ihre Werbungskosten zu den wiederkehrenden Bezügen, Ausgleichsleistungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs und / oder Unterhaltsleistungen unter dem Pauschbetrag i. H. v. 102 € liegen, berücksichtigt Ihr Finanzamt diesen Pauschbetrag.

Ihr Finanzamt zieht den Pauschbetrag hier nur ab, soweit dieser nicht bereits bei den Renteneinkünften (Anlage R, Anlage R-AV / bAV und / oder Anlage R-AUS) berücksichtigt worden ist.

Zeile 14 bis 21 Leistungen

Haben Sie im Jahr 2026 Einkünfte aus Leistungen von insgesamt weniger als 256 € (Freigrenze) erzielt? Dann müssen Sie diese in der Anlage SO nicht eintragen. Bei einer Zusammenveranlagung gilt die Frei-

grenze i. H. v. 256 € für jede Person.

Wenn Sie im Jahr 2026 Verluste aus Leistungen erzielt haben, geben Sie diese bitte hier an.

Zeile 14 und 15 Leistungen im Zusammenhang mit Kryptowerten	Geben Sie hier bitte Einkünfte aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kryptowerten (z. B. Lending, passives Staking, Airdrops / Bounties, Mining / Forging) an, sofern sie keiner anderen Einkunftsart (z. B. Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder Kapitalvermögen) zuzurechnen sind. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 6. März 2025, Bundessteuerblatt (BStBl) I Seite 658.
Zeile 16 bis 19 Weitere Leistungen	Geben Sie hier bitte Einkünfte aus z. B. gelegentlichen Vermittlungen oder aus der Vermietung beweglicher Gegenstände an. Tragen Sie hier bitte auch Geldprämi- en ein, die Sie von einem Kreditinstitut für einen Wechsel des Wertpapierdepots erhalten haben.
Zeile 20 Wirtschafts-Identifikationsnummer 	Die Wirtschafts-Identifikationsnummer wird an wirtschaftlich Tätige vergeben. Dies umfasst • natürliche Personen, die wirtschaftlich tätig sind, • juristische Personen und • Personenvereinigungen (Gesellschaften / Gemeinschaften). Die Wirtschafts-Identifikationsnummer besteht aus den Buchstaben „DE“ und 9 Ziffern. Für jede wirtschaftliche Tätigkeit, jeden Betrieb sowie jede Betriebsstätte wird die Wirtschafts-Identifikationsnummer um ein eigenes 5-stelliges Unterscheidungsmerkmal ergänzt. Ihnen wurde bereits eine Wirtschafts-Identifikationsnummer vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zugeteilt? Dann tragen Sie hier bitte die für die Leistungen laut den Zeilen 16 und 17 vergebene Wirtschafts-Identifikationsnummer ein. Allgemeine Informationen zur Wirtschafts-Identifikationsnummer erhalten Sie auf der Internetseite des BZSt unter www.bzst.de/widnr .
Zeile 21 Verlustabzug bei Leistungen	Verluste aus Leistungen, die im Jahr 2026 nicht mit Gewinnen aus Leistungen ausgeglichen wurden, sind nach Maßgabe des § 10d EStG rück- oder vortragsfähig. Sie mindern die erzielten Gewinne aus Leistungen im Jahr 2025 oder in den folgenden Jahren. Ihr Finanzamt nimmt die Verrechnung nach Maßgabe des § 10d Abs. 2 EStG (Verlustvortrag aus dem Jahr 2025) vor. Falls Sie auf die Verrechnung nach Maßgabe des § 10d Abs. 1 EStG (Verlustrücktrag ins Jahr 2025) verzichten möchten, tragen Sie bitte in Zeile 21 eine „1“ ein. Ihr Finanzamt stellt dann einen entsprechenden verbleibenden Verlustvortrag fest. Dieser kann in künftigen Jahren berücksichtigt werden.
Zeile 22 bis 31 Abgeordneten-bezüge	In Zeile 22 tragen Sie bitte die Ihnen auf Grund des Abgeordnetengesetzes oder des Europaabgeordnetengesetzes gezahlten • Entschädigungen, • Amtszulagen, • Zuschüsse zu Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen, • Übergangsgelder, • Überbrückungsgelder, • Sterbegelder, vor. Gleiches gilt für vergleichbare Bezüge, die Ihnen auf Grund der entsprechenden Gesetze der Länder gezahlt werden, und die Entschädigungen, das Übergangsgeld, das Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung, die Ihnen auf Grund des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments von der Europäischen Union gezahlt werden.
Zeile 32 Steuerstundungsmodelle	Tragen Sie hier bitte ausschließlich Einkünfte aus Gesellschaften, Gemeinschaften oder ähnlichen Modellen i. S. d. § 15b EStG (Steuerstundungsmodelle) ein. Einnahmen und Werbungskosten aus Steuerstundungsmodellen dürfen nicht in den vorangegangenen Zeilen enthalten sein. Weitere Angaben zur Bezeichnung der Steuerstundungsmodelle, der Höhe der Einnahmen und der Werbungskosten reichen Sie bitte in einer gesonderten Aufstellung ein.
Zeile 33 bis 58 Private Veräußerungsgeschäfte	Private Veräußerungsgeschäfte sind • Veräußerungen von Grundstücken und Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen (grundstücksgleiche Rechte), bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als 10 Jahre beträgt (Zeile 33 bis 43), • Veräußerungen von Kryptowerten, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt, oder bei denen die Veräußerung der Kryptowerte früher erfolgt als der Erwerb (Zeile 44 bis 48) und • Veräußerungen von anderen Wirtschaftsgütern, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt, oder bei denen die Veräußerung früher erfolgt als der Erwerb (Zeile 50 bis 57). Als Anschaffung gilt auch • die Überführung eines Wirtschaftsguts in das Privatvermögen durch Entnahme oder Betriebsaufgabe oder • der Antrag nach § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Umwandlungssteuergesetzes in der am 12. Dezember 2006 geltenden Fassung. Bei unentgeltlichem Erwerb (z. B. Erbschaft, Schenkung) rechnet Ihr Finanzamt dem Rechtsnachfolger die Anschaffung durch den Rechtsvorgänger zu. Die Anschaffung oder Veräußerung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Personengesellschaft oder Gesamthandsgemeinschaft (z. B. Erbengemeinschaft) gilt als Anschaffung oder Veräußerung der anteiligen Wirtschaftsgüter. Haben Sie im Jahr 2026 Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften von insgesamt weniger als 1.000 €

(Freigrenze) erzielt?

Dann müssen Sie diese in der Anlage SO nicht eintragen. Bei einer Zusammenveranlagung gilt die Freigrenze i. H. v. 1.000 € für jede Person.

Wenn Sie innerhalb der oben genannten Fristen Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften realisiert haben, geben Sie diese bitte hier an.

In den Zeilen 33 bis 43 machen Sie Angaben zu Veräußerungen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten. Der Zeitraum zwischen der jeweiligen Anschaffung und Veräußerung darf dabei nicht mehr als 10 Jahre betragen. Maßgeblich für die Berechnung des Zeitraums zwischen Anschaffung und Veräußerung ist grundsätzlich das obligatorische Geschäft, das der Anschaffung oder der Veräußerung zu Grunde liegt (z. B. notarieller Kaufvertrag). Tragen Sie bitte in Zeile 34 die entsprechenden Daten ein.

In die Erklärung über die Veräußerungsgeschäfte sind auch Gebäude und Außenanlagen einzubeziehen, soweit sie innerhalb des Zeitraums von 10 Jahren errichtet, ausgebaut oder erweitert worden sind. Dies gilt entsprechend für selbständige Gebäudeteile, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehende Räume.

Als Veräußerung eines Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts gilt auch die Einlage in das Betriebsvermögen, wenn die Veräußerung aus dem Betriebsvermögen innerhalb von 10 Jahren seit Anschaffung des Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts erfolgt. Die Gewinne oder Verluste sind in diesen Fällen jedoch erst in dem Kalenderjahr zu erfassen, in dem der Preis für die Veräußerung aus dem Betriebsvermögen zugeflossen ist. Als Veräußerung gilt auch die verdeckte Einlage eines Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts in eine Kapitalgesellschaft. Hier erfolgt die Erfassung bereits im Jahr der verdeckten Einlage.

Nicht versteuern müssen Sie die Veräußerung von Gebäuden, selbständigen Gebäudeteilen, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehender Räume (Wirtschaftsgüter), wenn diese

- im Zeitraum zwischen Anschaffung oder Fertigstellung und Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken oder

- im Jahr der Veräußerung und in den 2 Jahren davor zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurden. Eine Zwischenvermietung ist unschädlich und führt nicht zu einer Steuerpflicht, soweit Sie das Grundstück zusammenhängend

- im Veräußerungsjahr mindestens an einem Tag (d. h. am 1. Januar),
- im Jahr vor der Veräußerung durchgehend und
- im zweiten Jahr vor der Veräußerung ebenfalls mindestens an einem Tag (d. h. am 31. Dezember) zu eigenen Wohnzwecken genutzt haben. Beachten Sie hierzu das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 17. Juni 2020, BStBl I Seite 576. Den Gewinn aus der Veräußerung von Grund und Boden müssen Sie nicht versteuern, sofern er zu dem zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wirtschaftsgut gehört. Das ist z. B. auch bei einem häuslichen Arbeitszimmer der Fall, nicht aber bei fremdvermieteten Räumen. Haben Sie ein Grundstück veräußert, bei dem nur ein Teil der Besteuerung unterliegt, machen Sie in den Zeilen 37 bis 43 bitte nur Angaben zu dem steuerpflichtigen Teil. Bei Veräußerungsgeschäften mindern sich die Anschaffungs- und / oder Herstellungskosten um

- Absetzungen für Abnutzung,
- erhöhte Absetzungen und
- Sonderabschreibungen,

soweit Sie sie bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen oder Vermietung und Verpachtung abgezogen haben. Haben Sie das Wirtschaftsgut nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft oder fertiggestellt und wurden die oben genannten Abschreibungen durch Ihr Finanzamt bei der Ermittlung der sonstigen Einkünfte berücksichtigt, dann mindern sich die Anschaffungs- und / oder Herstellungskosten. Tragen Sie bitte die in Anspruch genommenen Beträge in Zeile 39 ein.

Zeile 33 bis 43
Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

In den Zeilen 44 bis 48 machen Sie Angaben zu Veräußerungen von Kryptowerten (z. B. Bitcoin, Ether usw.), wenn dabei der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt oder die Veräußerung früher erfolgt als der Erwerb. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 6. März 2025, BStBl I Seite 658. Bei mehreren Veräußerungen erläutern Sie diese bitte in einer gesonderten Aufstellung (z. B. Steuerreport).

Die Finanzverwaltung erhält auf Grundlage u. a. des Kryptowerte-Steuertransparenz-Gesetzes Informationen über Transaktionen mit Kryptowerten unabhängig von der Veräußerungsfrist i. S. d. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG. Zum Abgleich dieser Informationen und zur Vermeidung von Rückfragen geben Sie bitte in Zeile 49 die Summe der Veräußerungspreise von Veräußerungen von Kryptowerten an, die Sie länger als ein Jahr gehalten haben.

Zeile 44 bis 49
Kryptowerte

Neu!

Zeile 50 bis 57
Andere
Wirtschaftsgüter
(ohne Kryptowerte)

In den Zeilen 50 bis 57 machen Sie Angaben zu Veräußerungen von anderen Wirtschaftsgütern, die keine Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie Kryptowerte sind, wenn dabei der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt oder die Veräußerung vor dem Erwerb erfolgt (z. B. Fremdwährungen usw.). Die Veräußerungen von Gegenständen des täglichen Gebrauchs (z. B. Jahreswagen) müssen Sie hier nicht angeben.
Wenn Sie das veräußerte Wirtschaftsgut zumindest in einem Kalenderjahr zur Erzielung von Einkünften genutzt haben, dann verlängert sich die Frist von einem auf 10 Jahre.

Bei den Veräußerungsgeschäften mindern sich die Anschaffungs- und / oder Herstellungskosten um

- Absetzungen für Abnutzung,
- erhöhte Absetzungen und
- Sonderabschreibungen,

soweit Sie sie bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen oder Vermietung und Verpachtung abgezogen haben. Wurden die oben genannten Abschreibungen durch Ihr Finanzamt bei der Ermittlung der sonstigen Einkünfte berücksichtigt, dann mindern sich die Anschaffungs- und / oder Herstellungskosten.

Zeile 58
Verlustabzug
zu privaten
Veräußerungs-
geschäften

Die Erläuterungen zu Zeile 21 gelten auch für Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften.